

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Energie Steiermark Wärme GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

Stand 25.5.2018

Die Energie Steiermark Wärme GmbH (im Folgenden kurz „Wärme GmbH“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Wärme GmbH, die einen integrierenden Bestandteil des Wärmeanschluss-/lieferungsvertrages darstellen, ist die Regelung des Anschlusses des Objektes des Kunden an das Wärmeverteilnetz der Wärme GmbH sowie dessen Versorgung mit Fernwärme. Ist das vertragsgegenständliche Objekt bereits an das Wärmeverteilnetz angeschlossen, finden die einschlägigen Bestimmungen insbesondere Punkt 2. keine Anwendung.
- 1.2 Die Versorgung des Kunden mit Wärme bzw. der Anschluss an das Wärmeverteilnetz erfolgt a) zu den Bedingungen des abgeschlossenen oder abzuschließenden Wärmeanschluss-/lieferungsvertrages samt dessen Anhängen in Verbindung mit einem allfälligen objektspezifischen Angebot, wodurch Entgelt, Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Übergabestelle geregelt werden, b) auf Grundlage der gegenständlichen „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme“ sowie c) gemäß den „Technischen Richtlinien der Wärme GmbH“, wobei diese Vertragsbestandteile in der angeführten Reihenfolge gelten. Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen sowie die „Technischen Richtlinien der Wärme GmbH“ werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich zugesandt bzw. ausgehängt und stehen auch auf der Homepage der Energie Steiermark unter www.e-steiermark.com unter Menüpunkt „Downloads“ zur Einsicht bzw. zum Download zur Verfügung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Wärmeanschluss- sowie der Wärmeliefervertrag kommen mit Unterzeichnung durch den Kunden und der Wärme GmbH zustande.
- 2.2 Ein Angebot zum Abschluss eines Wärmeanschluss-/lieferungsvertrages seitens der Wärme GmbH behält – sofern im Angebot keine andere Frist benannt wurde – für zwei Monate seine Gültigkeit.
- 2.3 Die Wärme GmbH ist jederzeit berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2.4 Die Herstellung, die Erweiterung oder der Umbau eines Anschlusses an die Wärmeversorgung setzt eine schriftliche Vereinbarung (Wärmeanschlussvertrag) voraus, welche die Anschlussleistung, die Hausanschlusslänge, den zu bezahlenden Anschlusskostenbeitrag und die Zahlungsmodalitäten festlegt. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, bedarf die technische Ausgestaltung der Kundenanlage der rechtzeitigen Abstimmung mit der Wärme GmbH.
- 2.5 Anschlusskostenbeiträge sind einmalig zu entrichtende und nicht rückzahlbare Beiträge für den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarte Leistungsumfänge. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Beendigung von Vertragsverhältnissen.
- 2.6 Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Kunde den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss bzw. Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält.

3. Anschluss an die Wärmeversorgung

- 3.1 Die Versorgung mit Wärme der Wärme GmbH setzt das Vorhandensein folgender Teile der heizungstechnischen Anlage voraus:
 - a) Hausanschlussleitung:
Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der Wärme GmbH und der Übergabeanlage.
 - b) Wärmeübergabestation:
Die Wärmeübergabestation dient zur (direkten oder indirekten) Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
 - c) Anschlussanlage:
Die Hausanschlussleitung gemäß lit. a) und die Wärmeübergabestation gemäß lit. b) bilden zusammen die Anschlussanlage.
 - d) Hausanlage:
Die Hausanlage besteht aus den hinter der Wärmeübergabestation liegenden Steig- und Verteilungen des Objektes (Zentral-Heizungsanlage).
- 3.2 Je nach Lage des Objektes und den technischen Gegebenheiten erfolgt die Wärmeversorgung entweder aus dem Primär- oder aus einem Sekundärnetz, wobei die Wahl der Anschlussart der Wärme GmbH obliegt.

- 3.3 Der Leistungsumfang der Wärme GmbH für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfälligen zu entrichtenden Anschlusskostenbeitrages sowie die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sind dem Wärmeanschlussvertrag zu entnehmen. Zur Errichtung dieser Anlagenteile dürfen nur hiezu befugte Unternehmen herangezogen werden.
- 3.4 Die Wärme GmbH übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden, die durch nicht sachgerechte Durchführung der Eigenleistungen des Kunden entstehen (z.B. Abdichtung der Mauerdurchbrüche, Grabungsarbeiten, etc.) verursacht wurden.
- 3.5 Um einen Arbeitsablauf ohne Verzögerungen gewährleisten zu können, ist nach Abschluss des Wärmeanschlussvertrages, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Arbeitsbeginn seitens des Kunden ein Termin mit dem Beauftragten der Wärme GmbH zu vereinbaren.
- 3.6 Erfolgt binnen 6 Monate nach Vertragsabschluss seitens des Kunden hinsichtlich des Arbeitsbeginnes keine Terminvereinbarung, hat die Wärme GmbH das Recht, vom Wärmeanschlussvertrag zurückzutreten.
- 3.7 Die Anlage des Kunden muss nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Richtlinien“ der Wärme GmbH bzw. den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, betrieben und instand gehalten werden. Zur Errichtung dieser Anlage dürfen nur hiezu befugte Unternehmen herangezogen werden. Die Wärme GmbH übernimmt weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage noch durch den Anschluss an das Fernwärmenetz und die Versorgung mit Wärme eine Haftung für die Kundenanlage.
- 3.8 Voraussetzung für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist die vollständige Bezahlung des Anschlusskostenbeitrages lt. unterzeichnetem Wärmeanschlussvertrag und die rechtsgültige Unterfertigung des Wärmeliefervertrages.
- 3.9 Der Termin für die erste Inbetriebnahme der Anschluss- und der Hausanlage ist durch den Kunden bzw. seinen Beauftragten rechtzeitig mit der Wärme GmbH abzustimmen und erfolgt im Beisein von Vertretern beider Vertragspartner. Im Zuge dieser Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des/der Wärmezähler/s protokolliert und dem Kunden auf Wunsch eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen an der Kundenanlage hat ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten der Wärme GmbH auf Kosten des Kunden zu erfolgen. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn für die Energielieferung, wobei der Leistungspreis und die Zählermieten im ersten Verrechnungsmonat anteilig zur Verrechnung gelangen.
- 3.10 Die Anschlussanlage und Hausanlage darf nur durch die Wärme GmbH in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage der Wärme GmbH sind unzulässig, es sei denn, nachfolgende Regelungen kommen zum Tragen. Die Absperrorgane der Anschlussanlage dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch die Wärme GmbH unter Beachtung der Anweisungen der Wärme GmbH geschlossen werden. Die Schließung ist der Wärme GmbH unverzüglich mitzuteilen, das wieder Öffnen darf nur von Beauftragten der Wärme GmbH vorgenommen werden. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage Mängel festgestellt, so ist die Wärme GmbH berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.
- 3.11 Änderungen an der Anschlussanlage, soweit sie auf Wunsch des Kunden durchgeführt oder durch seinen geänderten Wärmebedarf notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.12 Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Abschluss des Wärmeanschlussvertrages die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, welche die auf das Grundstückseigentum Bezug nehmenden Verpflichtungen der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen umfasst, zur vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudenutzung einzuholen.
Wenn der Wärme GmbH vom Kunden dargelegt wird, dass der Liegenschaftseigentümer die erforderliche Zustimmung abgeben wird, diese letztendlich jedoch nicht erteilt wird, so haftet der Kunde der Wärme GmbH gegenüber für alle der Wärme GmbH entstehenden Nachteile.
- 3.13 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einrichtung der Anschlussanlage und der Wärmeübergabestation bzw. -stelle einen nach Lage und Größe geeigneten Raum sowie die für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Strom- sowie Wasserversorgung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen sowie Zähl- und Regeleinrichtungen und sonstigen Anlagenteile der Wärme GmbH jederzeit frostfrei zu halten, auch wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Im Bereich der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Kunden für ausreichende Be- und Entlüftung und Entwässerung zu sorgen.

4. Verantwortungsbereich der Wärme GmbH

- 4.1 Jedenfalls im Eigentum und Verantwortungsbereich der Wärme GmbH steht die Hausanschlussleitung bis zur Übergabeanlage des versorgten Objektes sowie die Messeinrichtungen. Allfällig zusätzliche im Eigentum der Wärme GmbH stehende Anlagenteile sind dem Wärmeanschluss-/liefervertrag und den „Technischen Richtlinien der Wärme GmbH“ zu entnehmen.
- 4.2 Die im Eigentum der Wärme GmbH stehenden Anlagenteile werden von und auf Kosten der Wärme GmbH gewartet, instand gehalten und gegebenenfalls erneuert.
- 4.3 Die Wärme GmbH ist berechtigt die Hausanschlussleitungen auch zur Versorgung anderer Kunden der Wärme GmbH unentgeltlich zu benutzen.
- 4.4 Die Absperrarmaturen dürfen vom Kunden nur bei Gefahr im Verzug oder nach Aufforderung durch die Wärme GmbH, unter Beachtung der Anweisungen, geschlossen werden. Ein Öffnen der Armaturen erfolgt ausschließlich durch die Wärme GmbH. Bei Störungen (Fernwärmewasseraustritt, etc.) des Betriebes der Fernwärmelanlage hat der Kunde die Wärme GmbH unverzüglich zu verständigen.

- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich, die im Eigentum und Verantwortungsbereich der Wärme GmbH stehenden Anlagenteile vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden der Wärme GmbH unverzüglich zu melden.
- 5. Verantwortungsbereich des Kunden („Kundenanlage“)**
- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschlussanlage vor Beschädigung zu schützen sowie jeden Schaden – insbesondere jedes Undichtwerden – der Wärme GmbH unverzüglich zu melden. Bei Beschädigung bzw. nicht genehmigter Abänderung der Anschlussanlage oder Versäumnis der Bekanntgabe eines Schadens an die Wärme GmbH ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet, außer in Fällen höherer Gewalt oder wenn der Kunde nachweist, dass ihn oder die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen kein Verschulden trifft.
- 5.2 Alle Anlagenteile, die laut Wärmeanschluss-/liefervertrag bzw. laut Punkt 4.1 nicht im Eigentum der Wärme GmbH stehen, zählen zum Verantwortungsbereich des Kunden. Sie sind vom Kunden nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu betreiben, instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Anlage des Kunden wird in der Folge als „Kundenanlage“ bezeichnet.
- 5.3 Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen bei anderen Kunden oder bei der Anlage der Wärme GmbH ausgeschlossen sind. Eine wiederholte Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt die Wärme GmbH zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung. Jedes Undichtwerden von Anlagenteilen an der Kundenanlage, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist der Wärme GmbH unverzüglich bekannt zu geben.
- 5.4 Der Kunde hat den mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der Wärme GmbH nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu den betreffenden Anlagenteilen im erforderlichen Ausmaß zu gestatten. In Notfällen bzw. bei Gefahr in Verzug hat der Kunde den Zutritt auch ohne Vorankündigung bzw. Terminvereinbarung zu gewähren.
- 5.5 Kundenanlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Wärme GmbH gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen der Kundenanlage muss ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Kunden gesondert zu bezahlen ist.
- 5.6 Bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen (z.B. Baumpflanzungen, Einfriedungen), welche die Wärmeversorgungsleitungen bzw. -einrichtungen oder deren Zugänglichkeit beeinträchtigen könnten, bedürfen vor ihrer Durchführung der rechtzeitigen Abstimmung mit der Wärme GmbH.
- 5.7 Schäden bzw. Störungen an der Kundenanlage sind vom Kunden auf eigene Kosten durch ein qualifiziertes Fachunternehmen beheben zu lassen. Bei direkter Versorgung aus einem Sekundärnetz ist die Wärme GmbH bei Austritt von Heizungswasser unverzüglich zu verständigen. Im Fall der Nichtbeseitigung sicherheitsrelevanter Mängel binnen angemessener Frist, trotz diesbezüglicher Aufforderung, sowie bei Gefahr in Verzug behält sich die Wärme GmbH die sofortige Unterbrechung der Wärmelieferung vor.
- 6. Art und Umfang der Versorgung, Haftung**
- 6.1 Die Wärme GmbH liefert Wärme zu den jeweils vereinbarten Preisen an den Kunden. Dauer, Umfang und technische Daten der Wärmeversorgung sowie die Übergabestelle werden durch den Wärmeliefervertrag geregelt. Es gelten die Preise lt. Preisblatt für Fernwärmeversorgung des jeweiligen Versorgungsgebietes als vereinbart. Gemäß letztgültiger Fassung setzt sich das Leistungspaket Wärme-Service aus den Komponenten Arbeitspreis, Leistungspreis und Zählermiete zusammen. Beim Wärme-Kompakt-Service und Wärme-Voll-Service kommen die Servicekosten unter anderem für die Wartung und Störungsbehebung an der Wärmeübergabestation und der Wärmeverteilanlage sowie Abrechnungskosten hinzu. Die Zählermiete des Hauptzählers wird anteilmäßig nach dem Verrechnungsanschlusswert (VAW) verrechnet.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer des Wärmeliefervertrages Wärme ausschließlich von der Wärme GmbH zu beziehen und für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Der Weiterverkauf von Wärme an Dritte bedarf des Einverständnisses durch die Wärme GmbH. Bei Unternehmern im Sinne des KSchG hat diese Einverständniserklärung schriftlich zu erfolgen. In diesem Fall stellt die Wärme GmbH den gesamten Wärmeverbrauch dem Kunden in Rechnung, welcher der Wärme GmbH für die Kosten des Wärmeverbrauches durch Dritte haftet.
- 6.3 Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Eine Erhöhung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten möglich und bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Bei Senkung der vereinbarten Verrechnungsanschlussleistung und Wiedererhöhung derselben ist ein Entgelt gemäß Preisblatt zu entrichten. Eine Senkung der Anschlussleistung (AW) kann nur aufgrund eines entsprechenden Nachweises mittels Heizlastberechnung erfolgen und ist in schriftlicher Form festzuhalten. Eine Senkung des Verrechnungsanschlusswertes (VAW) ist ebenfalls schriftlich zu begründen und nur in jenen Fällen möglich, bei der keine Mindestvertragslaufzeit im Wärmeanschluss-/liefervertrages vereinbart ist. Die Reduktion des Verrechnungsanschlusswertes (VAW) ist für die Dauer von 3 Jahren begrenzt. Nach Ablauf der Frist ist die Wärme GmbH berechtigt die Anschlussleistung (AW) an den Verrechnungsanschlusswert (VAW) anzupassen. Die Wärme GmbH ist verpflichtet den Kunden schriftlich darüber zu informieren.
- 6.4 Druck und Temperatur des Wärmetransportmediums werden durch die Wärme GmbH im Rahmen der technischen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der für die ordnungsgemäße Versorgung notwendigen Höhe gehalten und können bei gegebener Erforderlichkeit unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden jederzeit durch die Wärme GmbH geändert werden.
- 6.5 Unbeschadet besonderer gesetzlicher Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung soweit und solange die Wärme GmbH durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme ganz oder teilweise gehindert ist.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Weiterleitung der Fernwärme auf seiner Liegenschaft während des aufrechten Wärmeanschluss-/liefervertrages unentgeltlich und nach dessen Beendigung gegen angemessene ortsübliche Entschädigung zu dulden, sofern dies für die Fernwärmeversorgung Dritter notwendig ist. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang zu dulden, dass auf Kosten der Wärme GmbH Leitungen auf seinem Grundstück verlegt werden und dass notwendiges Zubehör (z.B. Schieber, Armaturen, Hinweisschilder, Schlüsselkästen) angebracht wird sowie den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen (z.B. Zutritt oder Zufahrt zur Liegenschaft sowie Durchführung von erforderlichen Arbeiten) mit Ausnahme des Falles von Gefahr in Verzug nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Die Inanspruchnahme der Liegenschaft hat unter deren tunlichster Schonung zu erfolgen. Der Kunde hat diese Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Der Kunde hat alles zu unterlassen was einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen der Wärme GmbH beeinträchtigen könnte bzw. hat die Wärme GmbH über eingetretene Beeinträchtigungen oder Vorhaben, welche die Anlagen der Wärme GmbH beeinträchtigen könnten, zu verständigen.
- 6.7 Die Wärme GmbH ist berechtigt die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen. Die Wärme GmbH wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.
- 6.8 In den Fällen der Punkte 6.7 und 6.8 ist die Wärme GmbH verpflichtet das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehest möglich zu beseitigen.
- 6.9 Ausgeschlossen ist eine Haftung der Wärme GmbH gegenüber Unternehmen für Folgeschäden, Produktionsausfälle, Zinsverluste, oder entgangenen Gewinn. Die obigen Haftungsbestimmungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen der Wärme GmbH.
- 7. Verbrauchsmessung**
- 7.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch die installierten Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes für Wärmezähler entsprechen, festgestellt. Ihre Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch werden durch die Wärme GmbH bestimmt. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten durch die Wärme GmbH festgestellt und ist vom Kunden auch jederzeit frei zugänglich zu halten.
- 7.2 Die erforderlichen Messeinrichtungen sind Eigentum der Wärme GmbH und werden von dieser zur Verfügung gestellt. Sie werden durch die Wärme GmbH überprüft, abgelesen, geeicht und bei Bedarf getauscht.
- 7.3 Der Kunde kann auf eigene Kosten Subzähleinrichtungen einbauen lassen, welche seiner Ob-sorge unterliegen. Rückwirkungen bzw. Störeinflüsse auf die Zähleinrichtungen der Wärme GmbH müssen dabei gänzlich ausgeschlossen sein.
- 7.4 Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei der Wärme GmbH eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten von der Wärme GmbH getragen. Sollte die Überprüfung im Toleranzbereich liegen, trägt die Prüfkosten der Kunde.
- 7.5 Die Wärme GmbH ist berechtigt in der Kundenanlage Messgeräte zur Kontrolle der Funktion der Anlage – insbesondere der Wärmezählung – aufzustellen.
- 7.6 Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen (insbesondere auch Beschädigungen von Plomben) hat der Kunde die Wärme GmbH unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung für die Beseitigung dieser Mängel werden von der Wärme GmbH getragen, sofern die Ursache nicht vom Kunden zu vertreten ist.
- 7.7 Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen ist die Wärme GmbH berechtigt bzw. verpflichtet eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums bzw. in Ermangelung eines solchen Zeitraumes auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte unter Berücksichtigung der Heizgradtage erstellt, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Zwischenzeitliche Änderungen in der Kundenanlage werden entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Wärmeverbrauch ebenso berücksichtigt.
- 7.8 Das Ergebnis der Wärmezählung bildet die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärmemenge; es wird vom Kunden durch Selbstablesung oder durch Fernablesung bzw. durch eine Ablesung von Beauftragten der Wärme GmbH festgestellt.
- 7.9 Wird Wärme ohne Wissen der Wärme GmbH unter Umgehung der Messeinrichtungen, oder vor deren Installation aus dem Netz entnommen, bzw. wird die Genauigkeit der Zähler absichtlich beeinträchtigt, oder wird die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, so ist die Wärme GmbH – unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung – berechtigt, für diesen Zeitraum den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen. Ist die Dauer der unbefugten Wärmeentnahme nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann der Nachberechnung ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde gelegt werden.
- 8. Wärmepreis und Verrechnung**
- 8.1 Die Ablesergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 7 bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 8.2 Die Rechnung wird auf Grund der Ablesergebnisse der Wärmezählung zu den jeweils vereinbarten Preisen erstellt. Die Rechnung ist ohne Abzug binnen 14 Tage nach Rechnungslegung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Wärme GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 4 Prozentpunkten p.a. bzw. bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, 8 Prozentpunkte p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank und Mahnkosten lt. jeweils gültigem Preisblatt zu verrechnen. Des Weiteren hat der Kunde bei Zahlungsverzug die der Wärme GmbH entstandenen Inkassospesen, Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoanstalten bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.
- 8.3 Die Kosten betreffend die bei der Fernwärmeproduktion anfallenden Energieabgaben trägt der Kunde. Dabei handelt es sich einerseits um Abgaben, welche die Wärme GmbH bei der Wärmeproduktion in eigenen Erzeugungsanlagen zu leisten hat und andererseits um Aufwendungen infolge von Abgaben, mit welchen die Wärme GmbH von ihren Vorlieferanten beim Zukauf von Fernwärme belastet wird. Die Umlegung dieser Kosten erfolgt auf alle Fernwärmekunden der Wärme GmbH lt. Preisblatt.
- 8.4 Die Wärme GmbH ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden jährlichen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden. Wenn die genannten Rechnungsbeträge nachweislich nicht aussagekräftig sind, so sind die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen.
- Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die Wärme GmbH die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Die Wärme GmbH kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Zahlungsverzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von der Wärme GmbH umgehend an den

- Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.
- 8.5 Begründete Einwendungen gegen Rechnungen der Wärme GmbH sind schriftlich binnen 6 Wochen ab Rechnungseingang an die Wärme GmbH zu übermitteln, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt diese Frist 6 Monate ab Rechnungslegung. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG berechtigt die Erhebung von Einwendungen lediglich den Zahlungsaufschub hinsichtlich der strittigen Teile der Rechnung.
- 8.6 Die Wärme GmbH ist berechtigt, dem Kunden Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden und jeweils am Monatsersten zur Zahlung fällig sind, vorzuschreiben. Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschrift gegenverrechnet oder auf Wunsch des Kunden auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto überwiesen.
- 8.7 Die Wärme GmbH ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Wege eine Änderungskündigung – mit Ausnahme bei einer Anpassung im Rahmen einer vereinbarten Wertsicherungsklausel – zu erhöhen oder zu senken, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig – mindestens jedoch 14 Tage – vor dem geplanten Inkrafttreten des neuen Preises schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde binnen 14 Tagen schriftlich, so gilt der Vertrag mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Preisänderung als aufgehoben. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die neuen Preise als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen.
- 8.8 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wärme GmbH oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder von der Wärme GmbH anerkannt worden sind.
- 8.9 Allfällige derzeitige und künftige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und dergleichen sowie sonstige Entgelte, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Fernwärmebezug bzw. der Fernwärmenetznutzung durch den Kunden stehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 9. Unterbrechung der Wärmeversorgung**
- 9.1 Die Wärme GmbH ist – über die in den Punkten 5.3, 5.7 und 6.7 geregelten Fälle hinaus – berechtigt, die Wärmelieferung einzustellen, insbesondere wenn der Kunde
- fällige Rechnungen trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung sowie Hinweis auf das Recht der Unterbrechung der Wärmeversorgung nicht bezahlt;
 - Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der Wärme GmbH vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen der Wärme GmbH verändert bzw. der Wärme GmbH oder anderer Kunden gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie Absperrrichtungen zählen oder allfällige Beschädigungen oder Entfernungen von Plomben herbeiführt.
 - eine von der Wärme GmbH zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt;
 - mit Ausweis versehenen Beauftragten der Wärme GmbH den Zutritt zur Kundenanlage gemäß Punkt 5.4 ungerechtfertigt verweigert;
- und eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Wärme GmbH unzumutbar ist.
- Eine aufgrund einer Vertragsverletzung des Kunden unterbrochene Wärmelieferung lt. 9.1. a) – e) wird erst nach vollständiger Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher notwendiger und zweckentsprechender Kosten, die der Wärme GmbH entstanden sind sowie nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen aus der Wärmelieferung wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Wärmelieferung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Wärme GmbH.
- 9.2 Im Insolvenzfall ist die Wärme GmbH – sofern gesetzlich zulässig insbesondere vorbehaltlich der Bestimmungen der Insolvenzordnung – berechtigt, die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung vom Eintritt des Masseverwalters in den Wärmeanschluss-/liefervertrag oder von der Bestellung entsprechender Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
- 9.3 Eine gemäß Punkt 9.1 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Unterbrechungsgrundes, nach Erstattung sämtlicher notwendiger und zweckentsprechender Kosten, die der Wärme GmbH entstanden sind, sowie nach Bezahlung allfälliger offener Forderungen aus Wärmelieferung wieder aufgenommen. Die Wiederherstellung der Wärmelieferung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Wärme GmbH.
- 9.4 Die Wärme GmbH ist berechtigt, aus triftigen Gründen (z. B. wiederholter Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit) eine angemessene Vorauszahlung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.
- 10. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**
- 10.1 Der Wärmeanschluss-/liefervertrag treten mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2 Eine allfällige Mindestvertragslaufzeit zur Amortisation der mit dem Anschluss an das Wärmeverteilnetz der Wärme GmbH verbundenen erheblichen Investitionen ist dem Wärmeanschluss-/liefervertrag zu entnehmen.
- 10.3 Falls nicht anders schriftlich vereinbart oder eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, sind beide Vertragspartner berechtigt, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, danach zum Monatsletzten den Wärmeanschluss-/liefervertrag schriftlich zu kündigen.
- 10.4 Eine temporäre Stilllegung der Wärmeversorgung ist vom Kunden schriftlich zu beantragen und ist auf die Dauer von maximal 3 Jahren begrenzt. Nach Ablauf dieser Befristung ist die Wärme GmbH berechtigt, den Wärmeanschluss-/liefervertrag endgültig zu kündigen.
- 10.5 Bei Kündigung, Stilllegung und Abschaltung wegen Zahlungsverzug wird eine Abschaltgebühr für Wärme-Service-, Wärme-Kompakt-Service- und für Wärme-Voll-Service-Kunden in der Höhe des jeweils vereinbarten geltenden Preisblattes verrechnet.
- 10.6 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Vertragspartei ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche, den Wärmeanschluss-/liefervertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 10.7 Die Wärme GmbH kann den Wärmeanschluss-/liefervertrag auch fristlos auflösen und die Wärmelieferung fristlos einstellen, wenn:
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen des Kunden abgewiesen wird.
 - eine Frist von 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist.
 - das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 10.8 Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist die Wärme GmbH berechtigt auch innerhalb einer Frist von 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Wärmeanschluss-/liefervertrag unter Einhaltung des §25a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Wärmelieferung einzustellen.
- 10.9 Der Kunde wird die Wärme GmbH bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 10.7 a.), b.) und c.) genannten Ereignisses verständigen.
- 11. Sonstige Bestimmungen**
- 11.1 Der Kunde hat der Wärme GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse oder seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Wärme GmbH als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift übermittelt werden.
- 11.2 Ist im Wärmeanschluss-/liefervertrag gemäß Punkt 10.2, erster Fall, eine Mindestvertragslaufzeit vorgesehen, so ist der Kunde bei Änderungen im Besitz oder Eigentum der Liegenschaft im Rahmen seiner faktischen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Vertrag samt allen Rechten und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger zu überbinden, widrigenfalls der Kunde für alle der Wärme GmbH entstehenden Schäden oder Nachteile haftet.
- Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger der Wärme GmbH bzw. gesellschaftsrechtliche Änderungen auf Seiten der Wärme GmbH hat keine Änderung des bestehenden Wärmeliefervertrages zur Folge und bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.
- 11.3 Nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeanschluss-/liefervertrages ist die Wärme GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die von ihr errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Anlagen, welche sich auf der Liegenschaft des Kunden befinden, auf eigene Kosten zu entfernen, wobei der Kunde dies zu ermöglichen bzw. zu dulden hat. Wenn seitens des Kunden die Entfernung der im Eigentum der Wärme GmbH stehenden Anlagen, welche sich auf der Liegenschaft des Kunden befinden, gefordert wird, so kann auf Kosten des Kunden eine Entfernung durch die Wärme GmbH vorgenommen werden, wenn die Wärme GmbH dieser Vorgehensweise zustimmt. Eine Zustimmung kann seitens der Wärme GmbH verweigert werden, falls betriebliche Interessen der Wärme GmbH einer Entfernung entgegen stehen. Die Entfernung der Anlagen ist jedenfalls nur außerhalb der Heizperiode möglich.
- 11.4 Die Wärme GmbH ist berechtigt qualifizierte Dritte mit der Durchführung einzelner Vorrichtungen aus diesem Vertrag (z. B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 11.5 Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wovon nur schriftlich abgegangen werden kann. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen der Wärme GmbH oder seiner Vertreter gegenüber Verbrauchern im Sinn des KSchG wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 11.6 Änderungen der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntmachung gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die Wärme GmbH wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
- 11.7 Für Unternehmer wird als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das für die Handelsgerichtsbarkeit und den Sitz der Wärme GmbH zuständige Gericht vereinbart. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben; für diese ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 11.8 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Behörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern dies nicht auch zum Wegfall einzelner anderer, damit im Regelungszusammenhang stehender, Bestimmungen führt.
- 11.9 Wärmeanschluss-/lieferverträge werden in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon der Kunde eine erhält und eine bei der Wärme GmbH verbleibt.